

# UR\_GERICHTE OG V 24 23 vom 9. Dezember 2024

UR Obergericht, 2024-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte OG V 24 23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 24 23)

FR: UR\_GERICHTE OG V 24 23 du 9 décembre 2024

IT: UR\_GERICHTE OG V 24 23 del 9 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen Verfügungen des Regierungsrates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst oder anderswie regelt (Art. 54 Abs. 1 und 2 lit. a Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV, RB 2.2345]). Ein Ausschluss oder eine abweichende Regelung ist im vorliegenden Fall nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) ist gegeben.

### E. 1.2

Derjenige, der den Rückzug der Beschwerde erklärt, will das eingereichte Rechtsmittel nicht weiter aufrechterhalten. Damit entfällt das schutzwürdige Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids, womit das angehobene Rechtsmittelverfahren gegenstandslos wird (vgl. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV). Ein Beschwerderückzug ist möglich, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 1040). Der Beschwerdeführer hat seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Erklärung vom 4. Dezember 2024 zurückgezogen. Zuzugleich ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde am Geschäftsprotokoll abzuschreiben.

### E. 1.3

Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

Seite 3 von 4

## E. 2

Umstände halber kann von einer Kostenaufgabe ausnahmsweise abgesehen werden (vgl. Art. 34 Abs. 4 VRPV). Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht (Art. 37 Abs. 2 VRPV e contrario).

Seite 4 von 4 Das Obergericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.